

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2024

Termin: 14. August 2024

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 40., aktualisierte Auflage, 2024,
IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus zwei Aufgaben. Es sind beide Aufgaben und alle Fragen zu bearbeiten.

Gehen Sie von einer Gewichtung von 70 % (Aufgabe 1) zu 30 % (Aufgabe 2) aus und innerhalb von Aufgabe 1 wiederum von einer Gewichtung von 30 % (Frage 1) zu 40 % (Frage 2)!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darstellungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften.

Aufgabe 1

Die börsennotierte I-AG mit Sitz in Mainz betreibt Hotels und andere gastronomische Betriebe im In- und Ausland. Größte Aktionärin der I-AG ist die L-AG (hält 40 % der Stammaktien), die auch Mehrheitsgesellschafterin der X-GmbH ist. Nach einem Hinweis der L-AG an den Vorstand (V) der I-AG, dass sie den Erwerb der Y, einer 100%igen Tochter der X-GmbH, durch die I-AG mit „Nachdruck“ befürwortet, erwarb die I-AG Anfang 2022 nämliche Gesellschaft Y zu einem Preis von 100 Mio. Euro, den die L-AG über die Vertreter der X-GmbH aufrufen ließ. Ein anlässlich des Erwerbs angefertigtes Wertgutachten ermittelte indes nur einen Unternehmenswert der Y von 80 Mio. Euro. Die L-AG sowie V begründeten den höheren Kaufpreis mit „Synergien“, die aber nicht näher substantiiert wurden und für die sich auch objektiv keine Anhaltspunkte finden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats (A) der I-AG sind über alles im Bilde und nicken den nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG zustimmungspflichtigen Erwerb der Y ab (der Schwellenwert des § 111b Abs. 1 AktG wurde hingegen nicht erreicht). Die mit Blick auf diesen Erwerb der Y und andere Geschäfte mit der L-AG erstatteten Berichte von V und A beschreiben den Erwerb der Y als ausgeglichenes, d. h. werthaltiges Geschäft.

Auf Initiative der N-GmbH, der langjährigen und zweitgrößten Aktionärin der I-AG (hält 17 % der Stammaktien), wurde auf der Hauptversammlung 2023 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die L-AG beschlossen und ein besonderer Vertreter mit dieser Geltendmachung betraut. Die Hauptversammlung 2024 beschloss indes mit den Stimmen der L-AG, den besonderen Vertreter abzurufen („TOP 4“). Die Anträge der N-GmbH zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der I-AG sowie zur Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung dieser Ansprüche („TOP 5“) wurde – wiederum mit den Stimmen der L-AG – abgelehnt. Ohne die Stimmen der L-AG wäre der Beschluss zu TOP 4 gescheitert, die Anträge zu TOP 5 wären hingegen angenommen worden.

Noch auf der Hauptversammlung gibt die N ihren Widerspruch gegen die Beschlüsse zu TOP 4 und TOP 5 zu Protokoll.

Die Hauptversammlungspräsenz bei der I-AG beträgt im Schnitt 70 % des Grundkapitals/der Stimmrechte (ausgegeben sind nur Stammaktien mit einfachem Stimmrecht). Dies entsprach auch der konkreten Hauptversammlungspräsenz in den Jahren 2023 und 2024.

Frage 1

Bestehen Ersatzansprüche der I-AG gegen die L-AG sowie gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der I-AG?

Frage 2

Drei Wochen nach der Hauptversammlung 2024 möchte die N von Ihnen wissen, ob und wie sie gegen die Hauptversammlungsbeschlüsse zu TOP 4 und TOP 5 vorgehen kann. Dabei ist sie der Ansicht, dass die Beschlüsse zu TOP 5 doch „eigentlich“ antragsgemäß gefasst worden seien, wenn alles mit rechten Dingen zugegangen wäre. Das hätte sie gerne ebenfalls gerichtlich festgestellt. Nach ihrem Widerspruch in der Hauptversammlung der I-AG habe die L-AG die N-GmbH in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass sie, die L, sehr wohl schon deshalb zur Stimmabgabe berechtigt gewesen sei, weil ein wichtiger Grund zur Abberufung des Vertreters vorgelegen habe (TOP 4). Dieser wolle nur Einkünfte erzielen und ziehe die Angelegenheit daher in die Länge. Die N bestreitet dies in der Sache und will auch wissen, ob ein wichtiger Abberufungsgrund etwas an der Rechtslage ändere. Auch den weiteren Einwand der L, dass diese doch mit den Ansprüchen gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der I-AG nichts zu tun habe (TOP 5), will N nicht gelten lassen. Da bestehe doch wohl ein gewisser Zusammenhang. Immerhin habe die L im Schreiben zutreffend konzediert, dass die Hauptversammlung der I-AG auch die Geltendmachung konzernrechtlicher Ersatzansprüche gegen sie, die L, geltend machen kann.

Hinweis: Mainz ist Sitz des gleichnamigen Landgerichts. Die Konzession der L-AG zu den konzernrechtlichen Ersatzansprüchen ist als zutreffend zu unterstellen. Das Geschäftsjahr der I-AG stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Prüfen Sie die aufgeworfenen Fragen in Form eines Rechtsgutachtens.

Aufgabe 2

Die K verfügte unter anderem über Grundbesitz und ein erhebliches Geldvermögen. Ihr Vermögen und das ihrer Schwester S wurde aufgrund einer Generalvollmacht von ihrem Vater B gegen ein geringes Entgelt verwaltet. Meinungsverschiedenheiten im August 2023 führten zur Erklärung beider Töchter, dass sie von dem B in Zukunft informiert werden wollten, bevor er die ihm erteilte Generalvollmacht nutze. Nach dem Vortrag der K haben ihre Schwester S und sie zudem am 5. September 2023 einen Brief an den B geschrieben, durch den ihm der künftige Gebrauch der Vollmacht nur unter der Maßgabe einer vorherigen internen Abstimmung mit den Töchtern gestattet werde.

In der Folge schloss der B unter Nutzung der Generalvollmacht einen Gesellschaftsvertrag mit sich selbst ab, der die Gründung der K.S.B. GbR zum Gegenstand hatte. In diese Gesellschaft brachte er das gesamte Vermögen seiner Töchter ein. Zugleich traf er die Regelung, dass allein er zur Geschäftsführung dieser Gesellschaft berechtigt sei und alle Verfügungen der Töchter bezüglich der Gesellschaft bis zum 18. Dezember 2042 ausgeschlossen seien. B selbst war nur zu einem Bruchteil von 0,5 % am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

Die Umschreibung der auf die K laufenden Konten veranlasste der B unter Bezugnahme auf den Gesellschaftsvertrag. Die Bank nahm die Umschreibung ohne Rücksprache mit der K vor mit der Folge, dass dieser die Verfügungsmöglichkeit über ihr Geldvermögen komplett entzogen wurde. In der Folge wurde im Auftrag des B als "Geschäftsführer" der K.S.B. GbR die Übertragung sämtlicher – hohe Guthabenbeträge aufweisenden – Konten sowie der weiteren ursprünglich K und S gehörenden Vermögensgegenstände auf die Hausverwaltungsgesellschaft B-GmbH vorgenommen, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der B ist.

K hält das Ganze für unzulässig und verlangt Schadensersatz von B. B wendet ein, es bestehe gar kein Schaden. Hierfür müsse die K darlegen, dass sich die Transaktionen des B auf ihr künftiges Auseinandersetzungsguthaben bei Auflösung der GbR auswirken würden. K erwidert, sie glaube nicht, dass überhaupt eine K.S.B. GbR existiere, der Schaden liege in der Übertragung der Vermögenswerte an die GmbH. Damit stehe ihr bestenfalls nur noch eine Forderung gegen diese zu, die im Insolvenzfall mit anderen Forderungen gegen die GmbH konkurriere.

Frage

Hat K einen Schadensersatzanspruch gegen B?

Hinweis: Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Schutzgesetz sind nicht zu prüfen.